

§ 1 KommStG 1993 Steuergegenstand

KommStG 1993 - Kommunalsteuergesetz 1993

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.01.2024

Der Kommunalsteuer unterliegen die Arbeitslöhne, die jeweils in einem Kalendermonat an die Dienstnehmer einer im Inland (Bundesgebiet) gelegenen Betriebsstätte des Unternehmens gewährt worden sind.

In Kraft seit 01.12.1993 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at